

Zu § 21, Elektronische Übermittlung der Jahresabfallbilanzen 2005:

Da derzeit noch keine näheren Vorgaben zur elektronischen Übermittlung der Abfalldaten vorliegen (Jahresabfallbilanzverordnung), sollte diese Regelung erstmals für die Jahresabfallbilanz des Kalenderjahres 2006, die dann bis 15. März 2007 vorzulegen ist, zur Anwendung kommen.

Zu §§ 48 Abs. 2, 2a, 2b, Sicherstellungen für Deponien:

Die im Entwurf vorgeschlagene Berechnungsmethode berücksichtigt nicht den Deponiefortschritt bzw. den laufenden Ausbau. Folglich kommt es zu überhöhten Sicherstellungskosten ohne jeglichen Realitätsbezug.

Eine auf die jeweilige Deponie abgestimmte Berechnungsmethode mit individuellen, plausiblen Kostenansätzen zur Erhebung des Sicherstellungsbetrages muss zulässig sein.

Ferner wird für kommunale Deponiebetreiber eine andere Möglichkeit zur Sicherstellung vorgeschlagen, die im Rahmen der EU-Richtlinie über Abfalldeponien zulässig wäre.

In den Erläuterungen zu dieser neuen Gesetzesbestimmung wird lapidar auf die Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien Bezug genommen. Im Artikel 8 lit a) IV der Richtlinie wird eine "finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas anderes Gleichwertiges" für diesen Zweck gefordert. Bei der Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung hätte also Österreich durchaus die Möglichkeit, für die Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Unternehmen, welche Deponien betreiben, eine Erleichterung in dieser Hinsicht zu verschaffen, weshalb folgende Bestimmung vorgeschlagen wird:

"Wenn der Deponiebetreiber eine Gebietskörperschaft, ein Abfallwirtschaftsverband bzw. ein öffentliches Unternehmen ist, kann auf eine finanzielle Sicherstellung verzichtet

werden. In diesem Fall muss jedoch eine Haftungserklärung für die Einhaltung der Auflagen seitens der (beteiligten) Gebietskörperschaften beigebracht werden."

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär